Kirchliches Gesetz= und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolsteins

Stúck 13

Kiel, den j. Juli

1967

Inhalt: I. Befege und Verordnungen -

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Jusammenlegung der Kirchengemeinden Büchen und Pötrau, Landessuperintendentur Lauen burg, sowie Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der zusammengelegten Kirchengemeinde (S. 111). — Urkunde über die dauernde Verbindung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dagebüll mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jahretoft, Propstei Südtondern (S. 112). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Iserbrook, Propstei Blankenese (S. 112). — Spruchausschuß der Landeskirche (S. 112). — Jubiläumszuwendungen für Kirchenbeamte (S. 113). — Jerusalemsverein (S. 113). — Ausschreidbung von Pfarrstellen (S. 113). — Stellenausschreibungen (S. 114).

III. Personalien (S. 114).

Bekanntmachungen

Urfunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Büchen und Pötrau, Landessuperintendentur Lauenburg, sowie Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der zusammengelegten Kirchengemeinde

Bemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden Büchen und Bötrau werden im Umfang ihrer bisherigen Grenzen nach dem Stande vom J. April 1967 unter Einbeziehung von Gebietsteilen der Kirchengemeinde Siebeneichen zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen "Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Büchen-Pötrau" vereinigt.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Büchen-Pötrau und Siebeneichen beginnt im Vorden an der Stelle, wo die Grenzen der politischen Gemeinden Büchen, sitzen und Siebeneichen auseinander treffen. Sie folgt dem Verlauf der Grenze zwischen den politischen Gemeinden Büchen und Siebeneichen in westlicher und sodann nördlicher Richtung bis zu der Stelle, an der die Grenze der politischen Gemeinde Klein Pampau beginnt. Von hieran bildet die Grenze zwischen den politischen Gemeinden Klein Pampau und Büchen zugleich auch die Grenze zwischen-Pötrau und Siebeneichen bis zu dem Punkt, an dem die Landstraße von Klein Pampau nach Vüssau auf die Gemeindegrenze trifft.

Nunmehr verläuft die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden auf der Mitte der Landstraße in Richtung Rüffau dis zur Abzweigung nach Müssen. Zier folgt sie dem Weg in Richtung Müssen dis zur Steinau. Die Steinau bildet die Grenze in süllicher Richtung dis zur Bahnlinie der Bundesbahn Büchen-Zamburg. Von dieser Stelle an bildet der Bahndamm die Grenze in südöstlicher Richtung dis zur kleinen Eisenbahnunterführung. Von dieser Unterführung verläuft die Grenze ca. 100 m in westlicher Richtung

entlang des Weges, der in das Dorf Muffau führt. Dann folgt sie den südlichen Zauskoppelgrenzen des Dorfes Muffau bis zu der Stelle, wo diese auf die Steinau treffen.

§ 3

Die Pfarstelle der bisherigen Kirchengemeinden Buchen und Pötrau geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als erste Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau über.

In der Kirchengemeinde Buchen-Pötrau wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 4

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkundung in Kraft.

Kiel, den 10. Mai 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Mann Kirchenrat

213.: 10 — Büchen-Pötrau — 67 — X/5

Kiel, den 15. Juni 1967

Vorstehende Urfunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Mann Kirchenrat

213.: 10 — Büchen-Pötrau — 67 — X/5

Urfunde

über die dauernde Verbindung der Pfarr, ftelle der Kirchengemeinde Dagebüll mit der Pfarrftelle der Kirchengemeinde Jahretoft,
Propftei Südtondern.

Bemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dagebull wird mit der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sahretoft für dauernd verbunden. Der Sig der verbundenen Pfarrstelle ift Sahretoft.

§ 2

Der gegenwärtige Inhaber der Pfarrstelle Jahretoft wird mit Inkrafttreten dieser Urkunde Inhaber der verbundenen Pfarrstelle Dagebüll-Sahretoft.

§ 3

Die künftige Beseigung der verbundenen Pfarrstelle richtet sich nach kirchengesetzlicher Bestimmung. Die erstmalige Beseigung der verbundenen Pfarrstelle nach Vakanzeintritt erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

§ 4

Die Besoldung des Stelleminhabers erfolgt nach landes. Firchlichen Bestimmungen. Die Juhrkosten des Inhabers der verbundenen Pfarrstelle tragen die Kirchengemeinde Dagebüll 3u 60 % und die Kirchengemeinde Jahretoft 3u 40 %, die Dienstwohnungskosten tragen die Kirchengemeinden Dagebüll und Jahretoft zu je 50 %.

§ 5

Dieje Urtunde tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Kiel, ben 31. Mai 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Øtte Øberlandesfirchenrat

Vr. 25 Dagebüll u. Sahretoft — 67 — VI — XII/4

Kiel, den 31. Mai 1967

Vorstehende Urfunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt Im Auftrage:

Øtte

Oberlandesfirchenrat

Vir. 25 Dagebüll u. Jahretoft — 67 — VI — XII/4

Urfunce

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Iferbrook, Propstei Blankenefe.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 3

In der Kirchengemeinde Iserbroot, Propftei Blankenese, wird eine britte Pfarrftelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkundung in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte Oberlandeskirchenrat

Vir. 20 Iserbroof 3. Pfst. — 67 — VI/4

Kiel, den 16. Juni 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht. Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Øtte

Vir. 20 Iserbroof 3. Pfst. — 67 — VI/4

Spruchausschuß ber Landesfirche

Kiel, den 14. Juni 1967

Gemäß § 4 des Kirchengeseites über die Anwendung des Amtszuchtigeseites der VELKD vom 31. November 1966 sind als Mitglieder des Spruchausschusses von der Kirchenleitung bestellt worden:

Obmann: Propft Sach, Edernförde, Rieler Str. 73

Stellverteter: Propft Auppelt, Samburg-Altona, Duppelftrafie 39

Beisitzer: Pastor Ketels, Samburg-Altona, Sobenzollernring 78

Stellvertreter: Pastor Erich, Schleswig, Zusumerbaum 3 Rechtskundiger Beisinger: Amtsgerichtsrat Dr. Särtel, Mönkeberg-Kiel, An den Gichen 54

Stellvertreter: Amtsgerichtsrat Dr. Clamann, Bad Oldes-loe, Libecter Str. 72 e

Beisiger (bei Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten): Kirchenoberamtmann Kleiner, Schleswig, Vorderdomstr. 4 Stellverteter: friedhofsverwalter Aadloff, Edernförde, Meufelber Weg 1.

Gemäß § 107 des Amtszuchtgesetzes der BELKD beträgt die Amtszeit für den Spruchausschuß 6 Jahre.

Die Kirchenleitung In Vertretung: Dr. Sübner

KL.VIr. 731/67

seine Maßnahmen in enger fühlung mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit dem Lutherischen Weltdienst durch. Überweisungen unter dem Stichwort "Nothilfe" werden auf das Postscheckkonto Berlin West 48 800 des Jerusalemsverein erbeten.

arabischen Staaten notwendigen Bilfsmagnahmen. Er führt

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Scharbau

213.: 5032 — 67 — XI

Jubiläumszuwendungen für Kirchenbeamte Kiel, den 13. Juni 1967

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 7. 9. 1962 wird den Kirchenbeamten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung in Söhe der für die Bundesbeamten jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Jassumendungen an Beamte und Kirchl. Ges. u. V.Bl. 1965 Seite 122 abgedruckt worden ist, wurde durch die nachstehend auszugsweise abgedruckte Verordnung der Bundesregierung vom 12. 5. 1967 geändert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Muus

213.: 3541 — 67 — XII/7

Iweite Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes. Vom 12. Mai 1967.

Artifel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 430) wird wie folgt geändert: In § 2 Abs. 2 wird hinter San 3 folgender San eingefügt:

"Eine nachträglich gewährte Jubiläumszuwendung, für die Lohnsteuer zu entrichten ist, wird netto gezahlt".

Artifel 2

Sind vor der Verkündung dieser Verordnung Steuerabzugsbeträge von Jubiläumszuwendungen einbehalten worden, wird eine sich aus Artikel 3 ergebende Nachzahlung nur auf Antrag gewährt.

Artifel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1963 in Kraft.

Der Jerusalemsverein (Vorsitzender D. Dr. Karnatz), der im Vlahen Osten seine Arbeit unter dem Leitwort "Jaß abbauen — Vot lindern — Frieden bereiten" tut, bittet die Gemeinden in Deutschland um ein besonderes Opfer für die Durchführung der nach dem Krieg zwischen Israel und den

Musschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppenbüttel, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den
Propsteivorstand in 2 Jamburg 67, Rodenhof 3, einzusenden.
Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Mr. 20 Poppenbüttel 3. Pfst. - 67 - VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weuengörs, propstei Segeberg, wird zum 3. Januar 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 236 Bad Segeberg, Postsach 87, einzusenden. Vieue Kirche mit Gemeinderaum und neues Pascorat (ölheizung) vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 1 900 Gemeindeglieder, die sich auf 9 in geringer Entsernung liegende Dörfer verteilen. Sämtliche Schulen im 9 km entsernten Bad Segeberg und im 12 km entsernten Bad Glesloe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz, und Verordnungsblattes. Ar. 20 Neuengörs — 67 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (s. verbandseigene Pfarrstelle) wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Halcstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Serrn Bischof weiterreicht.

Der Bewerber soll im Bereich der Stadt Kiel Religionsunterricht mit einer wöchentlichen Pflichtstundenzahl von 25 Stunden an städtischen Gymnasien sowie an Berufs- und Sachschulen erteilen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

VIr. 20 KGV Kiel 5. vbd. eig. Pfst. - 67 VI/4

A

Palekstr 9
Die 2. Pfatrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Kanzau, wird zum 1. Oktober 1967 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Beseizung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, einzusenden. Geräumiges Pastorat wird umgebaut und mit ölheizung versehen. Alle Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Vir. 20 Glückstadt 2. Pfst. — 67 —VI/4

Die J. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau, Propstei Münsterdorf, wird erneut zur Bewerdung ausgeschrieben. Die Besetzung ersolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerdungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Izehoe, Kirchenstraße 30, einzusenden. Der Bezirk der 3. Pfarrstelle umfaßt ca. 3 500 Gemeindeglieder. Das geräumige Pastorat wird 3. 3t. renoviert und modernisiert. Mittelschule in Krempe (3 km), Oberschulen in Blückstadt (8 km) und Izehoe (14 km).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

VIr. 20 Süderau j. Pfst. — 67 — VI/4

Die neu errichtete 12. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind

an den Propsteivorstand in 2 Samburg 67, Rockenhof 3, 3u richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Serrn Landespropst weiterreicht.

Als Dienstwohnung steht für eine übergangszeit eine moderne Dreizimmerwohnung (ölheizung) zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Veroronungsblattes.

Vir. 20 Bramfeld 12. Pfft. -67 - VI/4

Stellenausschreibungen

Wir suchen zum 3. September 1967 für unseren Kindergarten (50 Plätze) eine Kindergärtnerin (Leitung) KAT VI b und eine Kindergärtnerin KAT VII. Zwei Wohnungen sind vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind zu richten an den

Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Wohltorf 2055 Wohltorf/Lbg. Um Kirchberg

Tel.: Aumühle 2283

 \mathfrak{A}_3 : 30 — Wohltorf — 67 — XII/7

In der Ev. Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ording soll die B-Kirchenmussterstelle zum 3. Oktober 1967 wieder beseicht werden. Die Vergütung erfolgt nach KUT VII, bei Bewährung nach VI b. Aufgabengebiet: Organistens und Kantorendienst, Mitwirkung bei Kasualien. Auskunft erteilt Pastor Möller, St. Peter-Ording. Bewerbungen sind bis zum 33. Juli 1967 an den Ev.-luth. Kirchenvorstand 2252 St. Peter-Ording, Badallee 47, zu richten.

U3.: 30 - St. Peter-Ording - XII/X/7

Personalien

Ernannt:

Um 13. Juni 1967 der Pastor Joachim Schmidt, bisher in Bremen, jum Pastor der Emmauskirchengemeinde Samburg-Lurup (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese.

Berufen:

Um 16. Juni 1967 der Pastor Günter Schul3, 3. 3. in Follingstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Follingstedt, Propstei Schleswig.

Eingeführt:

- Am 21. Mai 1967 der Pastor Glaf Wihstutz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der St. Ansgar-Kirchengemeinde in Inehoe, Propstei Münsterdorf;
- am 4. Juni 1967 der Pastor Adolf Gerber als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rissen, Propstei Blankenese;

am 11. Juni 1967 der Pastor Fermann Kriege als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gldenburg, Propstei Gldenburg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 13. Juni 1967 der Landeskirchenamtmann Sans Joachim Malenky mit der Wahrnehmung der Geschäfte des geschäftsleitenden Beamten im Landeskirchenamt

In den Rubestand verfest:

3um 1. Oktober 1967 Pastor Werner Sahn in Kiel;
3um 1. Ianuar 1968 Pastor Gustav Saacke in Kiel;
3um 1. Ianuar 1968 Pastor Rudolf Kriebel in Viewengörs.